

Willkommen zur Grundunterweisung

Grundunterweisung nach § § 12 ArbSchG und 4 DGUV Vorschrift 1

Referent: Ludwig Späte
Fachkraft für Arbeitssicherheit
Brandschutzbeauftragter

Festnetz: Durchwahl 2352
Mobiltelefon: +49 151 - 42608425

E-Mail: arbeitssicherheit@hs-merseburg.de

Betreutes Unternehmen: Hochschule Merseburg
Eberhard-Leibnitz-Straße 2
06217 Merseburg

Bearbeitungsstand: August 2019

Gliederung

- I. Einstieg – Die Montagsmüdigkeit
 - II. Gesetzliche Grundlagen
 - III. Arbeitsschutzausschuss
 - IV. Definition Arbeitsunfall
 - V. Nicht versicherte Tätigkeiten
 - VI. Arbeits- und Wegeunfälle
 - VII. Betriebliche Feierlichkeiten
 - VIII. Die neue Arbeitsstättenverordnung
 - IX. Neue Berufskrankheit Hautkrebs
 - X. Flucht- und Rettungswege
 - XI. Fluchtzeichen/Rettungswegebreite
 - XII. Keilen von Türen - § 145 StGB beachten
 - XIII. Sammelstellen (früher Sammelpunkt)
 - XIV. Fallbeispiel Schutzbekleidung, Leiterprüfung und Mutterschutz
 - XV. Fallbeispiel Mutterschutz
 - XVI. Fallbeispiel Falschparken und Absperren
 - XVII. Aktuelle Arbeitsunfälle
-

I. Einstieg – Unfallstatistik 2018

Unfallstatistik 2018

Unfälle Mitarbeiter

Stand 19.12.2018

Mitarbeiter	Anzahl Unfälle 2018	Unfälle 2017
gesamt	15	13
meldepflichtig	4	3
< 3 Tage Ausfall	11	10
davon:		
Arbeitsunfall	11	6
Wegeunfall	3	6
Sportunfall	1	1

Unfälle Studenten

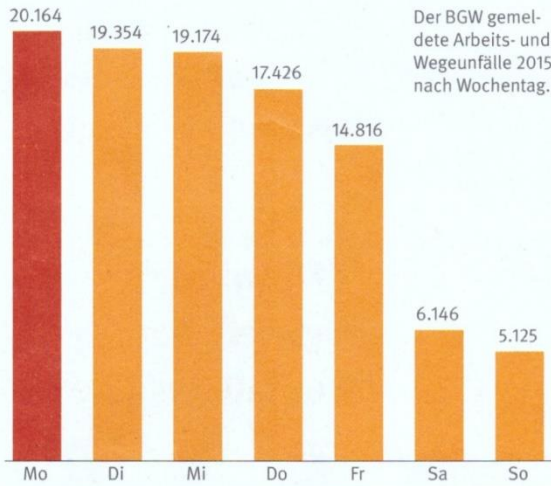
Stand 19.12.2018

Studenten	Anzahl Unfälle 2018	Unfälle 2017
gesamt	9	8
meldepflichtig	1	5
< 3 Tage Ausfall	8	3
davon:		
Arbeitsunfall	1	4
Wegeunfall	3	3
Sportunfall	5	1

I. Einstieg - Montagsmüdigkeit

Montags besonders viele Arbeitsunfälle

Im vergangenen Jahr wurden der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) über 20.000 Arbeits- und Wegeunfälle gemeldet, die sich an einem Montag ereigneten. Damit lag der Wochenbeginn wie in den Jahren zuvor in dieser Unfallstatistik ganz vorne. Möglicher Grund dafür: die sogenannte Montagsmüdigkeit. Jutta Lamers, Präventionsleiterin der BGW, erklärt: „Viele Menschen schlafen am Wochenende später und länger als unter der Woche. Dadurch verschiebt sich die innere Uhr. Der Körper gerät dann unter Umständen in Startschwierigkeiten, wenn der Tag wieder früher beginnen soll.“



Aufgrund des geänderten Schlafrhythmus am Wochenende ereignen sich montags die meisten Arbeitsunfälle.

II. Gesetzliche Grundlagen

§ 12 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz

Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind.

Die Unterweisung muss **bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich**, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen.

Die Unterweisung muss an die **Gefährdungsentwicklung angepasst** sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.

Delegation des Arbeitgebers durch Pflichtenübertragung (an Führungskräfte und FaSi) möglich.

II. Gesetzliche Grundlagen

§ 4 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1

Der Unternehmer oder sein Vertreter (Delegation) hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung, entsprechend § 12 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz sowie bei einer Arbeitnehmerüberlassung entsprechend § 12 Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz **zu unterweisen**;

- die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber **einmal jährlich erfolgen**
- sie muss dokumentiert werden.

Exkurs: BetriebssicherheitsV 2015

In die Beurteilung sind nach § 3 Abs. 2 BetrSichV alle Gefährdungen einzubeziehen, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln ausgehen, und zwar von:

1. den Arbeitsmitteln selbst
2. der Arbeitsumgebung
3. den Arbeitsgegenständen, an denen Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln durchgeführt werden

Bei der **Gefährdungsbeurteilung** ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

3. die **physischen und psychischen Belastungen der Beschäftigten**, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln auftreten

Die Gefährdungsbeurteilung umfasst sowohl die Handhabung als auch den Zustand des Arbeitsmittels und ist vor Aufnahme einer Tätigkeit durchzuführen.

II. Gesetzliche Grundlagen

.... Was ist denn bitte ein „SiB“ (Sicherheitsbeauftragter)?

- Die Sicherheitsbeauftragten beraten den Unternehmer/Arbeitgeber und seine Führungskräfte und sollte daher selbst **keine Führungskraft** sein.
 - Die Sicherheitsbeauftragten sind für ihre Dekanate/Abteilungen zuständig müssen den Grundlehrgang Teil I bei der Unfallkasse ableisten.
 - Der Sicherheitsbeauftragte übernimmt die Erstunterweisung und unterstützt die FaSi bei der Gefährdungsbeurteilung.
 - Die Sicherheitsbeauftragten und die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie der Betriebsarzt sollten eng zusammen arbeiten.
-

II. Gesetzliche Grundlagen

Aktueller Notfallplan der Hochschule Merseburg

Punkt 2 d) – Selbsthilfekräfte

Selbsthilfekräfte sind **Brandschutz- und Evakuierungshelfer (Anlage 4) und Ersthelfer (Anlage 5)**, die je nach Arbeitsort, im Einsatzfall, für alle Gebäude zuständig sind.

Die Selbsthilfekräfte werden turnusmäßig durch Schulungs- und Trainingsmaßnahmen in ihre Aufgaben eingewiesen. Verantwortlich für die Organisation und die Durchführung der Maßnahmen ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit (FaSi). Selbsthilfekräfte stellen sich in den Notfällen der jeweiligen Einsatzleitung unaufgefordert zur Verfügung.

Die Aufgabe der Brandschutz- und Evakuierungshelfer im Einsatzfall ist es u.a. alle Mitarbeitenden, Studierenden und Gäste zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern und sämtliche Bereiche der Hochschule zu kontrollieren. Zu kontrollieren sind sämtliche Innenräume, z. B. Büros, Labore, Toiletten, Vorlesungssäle, Seminar- und Besprechungsräume, Archive, öffentliche Räume wie Mensa und Bibliothek und Aufzüge. Es muss abgesichert werden, dass keine weitere Person das Gebäude betritt.

Die Ersthelfer leisten bei eingetretenen Verletzungsfällen Erste Hilfe.

III. Arbeitsschutzausschuss (ASA)

Der Arbeitsschutzausschuss

§ 11 ASiG besagt, dass **ab 21 Beschäftigten** ein Ausschuss im Unternehmen zu bilden ist, der quartalsweise innerhalb der Hochschule tagt.

Ist lediglich beratend tätig, daher kein beschließender Ausschuss innerhalb der Hochschule. Es besteht ein Anhörungsrecht des Personalrats innerhalb der Hochschule.

Die Teilnehmer sind: Kanzlerin, Sicherheitsbeauftragte, Betriebsärztin, Personalrat sowie Fachkraft für Arbeitssicherheit.

IV. Definition Arbeitsunfall

Definition

Ein Arbeitsunfall ist ein zeitlich begrenztes, von **außen auf den Körper** eindringendes Ereignis, das zu einem Gesundheitsschaden oder Tod führen kann.

Zeitlich begrenzt wird entweder als „**plötzlich**“ oder **während einer Arbeitsschicht** definiert.

Innere Unruhen (bspw. Herzinfarkt, Schlaganfall) sind keine Arbeitsunfälle.

V. Nicht versicherte Tätigkeiten

1. Eigenwirtschaftliche Tätigkeiten

Bspw. nach Dienstschluss/Arbeitsende noch private Dinge auf Arbeit erledigen oder Abweichen vom Weg zur Arbeit und von der Arbeit nach Hause ohne beruflichen/dienstlichen Bezug (Briefe wegbringen).

2. Nahrungsaufnahme

Bspw. Pausen mit Nahrungsaufnahme und die Nahrungsabgabe, egal ob dies durch Vorgesetzten angeordnet wird.

3. Neckerei/Scherze/Streiche

Bspw. Schuhe festkleben oder Schnürsenkel miteinander verbinden.

4. Trunkenheit/Vollrausch/Alkohol

Bspw. „Flatrate-Party“ oder „Wettkampf-Trinken“

5. Innere Ursachen des Körpers

Bspw. Herzinfarkt oder Schlaganfall aufgrund Lebensgewohnheiten

V. Nicht versicherte Tätigkeiten

Montag, **05.08.2019** 18:24 Uhr

[Drucken](#) [Nutzungsrechte](#) [Feedback](#) [Kommentieren](#)

Wer im Homeoffice auf die Toilette geht, ist im Falle eines Unfalls nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt. Das hat das Sozialgericht München am Montag mitgeteilt, das Urteil von Juli ist allerdings noch nicht rechtskräftig.

Im konkreten Fall wollte ein Kläger einen Sturz auf dem Rückweg vom heimischen WC als Arbeitsunfall geltend machen. Der Mann arbeitete in einem Büro im Keller seines Hauses, dort fanden auch regelmäßig Besprechungen mit Kollegen statt.

Während Arbeitnehmer beim Gang zur Toilette im Betrieb gegen Unfälle versichert sind, greift der Schutz im Homeoffice allerdings nicht. Die Argumentation des Gerichts: Der Arbeitgeber hat dort keinen Einfluss auf die Sicherheit der Einrichtung (Aktenzeichen: S 40 U 227/18).

Erst Ende 2018 urteilte das [Thüringer Landessozialgericht in Erfurt über einen Arbeitnehmer](#), der auf Dienstreise im Badezimmer ausgerutscht war und sich das Knie brach (Aktenzeichen: L 1 U 491/18).

Die Richter lehnten seine Klage ab: Duschen während einer Dienstreise sei nicht grundsätzlich von der gesetzlichen Unfallversicherung abgedeckt. Denn: Die gesetzliche [Versicherung](#) decke nur Tätigkeiten ab, die in einem sachlichen Zusammenhang mit den eigentlichen Aufgaben in einem Arbeitsverhältnis stehen.



V. Nicht versicherte Tätigkeiten

← zur Startseite

Aktionen ▾

Abonnieren ▾

Digital Lesen ▾

Marktplatz ▾

Anzeigen & Werben ▾

Leserservice ▾

Kontakt

ANMELDEN

DONNERSTAG, 14. APRIL 2016

Suche in allen Nachrichten



Thüringer Allgemeine

TA⁺

Startseite

Lokales

Politik

Wirtschaft

Sport

Kultur

Vermischtes

Veranstaltungen

Video

Zum Thema:

Blende 2016

Terror in Brüssel

Zum Tode von Helmut Schmidt

333 Freizeittipps für Thüringen

alle Themen ...

Sturz bei Toilettengang auf Dienstreise kein Arbeitsunfall

06.04.2016 - 05:10 Uhr

Düsseldorf (dpa/tmn) - Wer auf einer Dienstreise ist, ist eigentlich versichert. Das heißt: Passiert ein Unfall, gilt das in der Regel als Arbeitsunfall. Allerdings muss ein solcher Unfall auch einen inneren Zusammenhang zur dienstlichen Tätigkeit haben.

Insofern gilt ein nächtlicher Sturz auf dem Weg zur Toilette im Hotelzimmer nicht als Dienstunfall. Das entschied zumindest das Sozialgericht Düsseldorf (Az.: S 31 U 427/14), wie die Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) mitteilt.

V. Nicht versicherte Tätigkeiten – oder doch?

Unfallversicherung

Sturz beim betrieblichen Grillabend ist Arbeitsunfall

21. Februar 2018 Unfallversicherung, Arbeitsschutz



Quelle: © RioPatuca Images / Foto Dollar Club

Stürzt eine Arbeitnehmerin auf einem Grillabend innerhalb einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung, hier einem Workshop mehrerer Abteilungen, alkoholisiert auf dem Weg zur Toilette, handelt es sich um einen entschädigungspflichtigen Arbeitsunfall – so das Sozialgericht Dortmund.

Eine Industriekauffrau aus Hagen nahm an einem Workshop ihres Arbeitgebers zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Abteilungen teil. Dieser fand in einem Hotel im Sauerland statt.

V. Nicht versicherte Tätigkeiten – oder doch?

Prügelei mit Kollegen kann Arbeitsunfall sein

Landessozialgericht Stuttgart (Az. L 1 U 1277/17)



Bildrechte: dpa

Mike Meisner* arbeitet als Bauarbeiter und hat zusätzlich die Aufgabe, seine Kollegen morgens mit einem Firmenwagen abzuholen und sie abends nach Hause zu bringen. Auf dem Rückweg von einer Baustelle gerät der Mann mit seinem Beifahrer in Streit. Der will wegen "schlechter Luft im Wagen" das Fenster öffnen, Mike Meisner stört die damit verbundene Zugluft. Während des

Streits öffnet und schließt der Beifahrer mehrfach das Fenster und die Männer beschimpfen sich. Am Wohnort des Kollegen angekommen steigen beide Männer aus. Die Situation eskaliert und der Beifahrer schlägt auf Mike Meisner ein. Das Opfer trägt schließlich eine Schädelprellung davon. Für die Verletzung will die Berufsgenossenschaft allerdings nicht aufkommen, da es sich um einen persönlichen Streit gehandelt hätte. Das sahen die Richter am Landessozialgericht Stuttgart anders:

"Die Ursachen des Streits waren nicht im privaten Bereich begründet, sondern in der versicherten Tätigkeit des Arbeitnehmers. Schließlich hatten die Männer eine Auseinandersetzung über die Luft im Firmenfahrzeug. Da der Nachhauseweg von der Arbeitsstätte zur Wohnung der Arbeitnehmer unter dem Schutz der gesetzlichen Wegeunfallversicherung steht, muss die Berufsgenossenschaft auch für die Verletzung aufkommen."

VI. Wege- und Arbeitsunfälle

Wegeunfälle sind Unfälle auf dem direkten Weg zur Arbeit oder zurück. In der Regel beginnt dieser mit dem Verlassen des Wohnhauses und endet mit dem Erreichen der Arbeitsstätte.

Der Versicherungsschutz besteht auf dem **direkten Weg** und auf Umwegen, die notwendig werden,

- um Kinder während der Arbeitszeit unterzubringen,
- bei Fahrgemeinschaften,
- bei Umleitungen oder
- weil der Arbeitsplatz über einen längeren Weg zügiger erreicht werden kann.

Kein Versicherungsschutz besteht:

- während einer Unterbrechung des Weges (bspw. private(r) Einkauf oder Erledigung)
- bei Umwegen, die aus privaten Gründen erfolgen
- in der Regel bei Wegen, die nicht in Richtung Wohnung oder Arbeitsstätte führen

Hinweis: Wird der Weg aus **privaten Gründen** länger **als zwei Stunden** unterbrochen, steht der restliche Weg nicht mehr unter Versicherungsschutz!

VI. Wege- und Arbeitsunfälle



Das „neue“ Verbandbuch nach DSGVO

Neue Verbandbücher und Erste-Hilfe-Plakate sind bei der Fachkraft für Arbeitssicherheit erhältlich.

Neue Erste-Hilfe-Anweisungen stehen im Sharepoint als PDF-Dokument zur Verfügung.

Richtiger Umgang mit dem Verbandbuch

Das Verbandsbuch sollte verschlossen in einem Schrank gelagert werden und nicht mit dem Verbandskasten zusammen gelagert werden, wenn auf den Verbandskasten alle Mitarbeiter Zugriff haben. Das Verbandsbuch sollte folglich dort lagern, wo nur zwingend berechtigte Personen darauf Zugriff haben.

Eine andere Möglichkeit ist es, Verbandsbuch-Blanko-Formulare zu verwenden, in denen durch die Mitarbeiter selbst eine Verletzung oder ein Unfall vermerkt werden können. Diese Formulare werden dann im Falle der Abwesenheit des Ersthelfers in einen verschlossenen Briefkasten geworfen, oder in einem verschlossenen Briefumschlag in den Posteingang des Ersthelfers gelegt. Nach seiner Rückkehr kann der Ersthelfer in das Verbandbuch eintragen.

Ist das Verbandbuch voll, sollte es für 5 Jahre sicher weggeschlossen und anschließend datenschutzkonform vernichtet werden (§ 24 Abs. 6 UVV „Grundsätze der Prävention“).

Verbandsbuch

Eintragung von Arbeitsunfällen für die keine Meldung an die Berufsgenossenschaft erfolgte.
Ausfalltage unter 3 Arbeitstage, Keine ärztliche Behandlung notwendig,
Aufbewahrungsfrist der Meldung: 5 Jahre

Angaben zur verletzten Person:			
Name	Vorname	Personalnummer	Niederlassung / Standort
Angaben zum Unfallhergang:			
Datum des Unfalls	Ort des Unfalls	Uhrzeit	
Beschreibung des Unfallhergangs:			
Beschreibung zur Art der Verletzung:			
Zeugen:			
Name	Vorname	Name	Vorname
Ersthelfer:			
Name	Vorname	Name	Vorname
Art der Erste-Hilfe-Maßnahme:			
Unterschrift verletzte Person		Unterschrift Vorgesetzter	

VII. Betriebliche Feierlichkeiten – „Kenntnis“

Das „Kittel-Urteil“ des LSG Thüringen vom 10.12.2015:

Ausgangspunkt: Die Feierliche Verbrennung von Kitteln am pharmazeutischen Institut der Uni Jena im Jahre 2012. Eine Studentin wurde durch eine Verpuffung durch zusätzliche Brandbeschleuniger verletzt. Der Arbeitsunfall wurde vom Landessozialgericht abgelehnt, weil:

- die Universität die Freizeitaktivitäten der Studenten unterstützt und beispielsweise Stühle oder Bänke zur Verfügung gestellt hat, dadurch die **Hochschule nach Ansicht des Gerichts aber keine Mitverantwortung trage.**
- die Universität **auf die Planung und Organisation der Kittelverbrennung keinen Einfluss gehabt hat.**

Ergebnis: Seit dem Vorfall finden an der Universität **keine derartigen Feiern mehr statt.**

VIII. Die neue Arbeitsstättenverordnung

§ 6 Unterweisung der Beschäftigten

Der Arbeitgeber oder ein Vertreter hat den Beschäftigten ausreichende und angemessene Informationen anhand der Gefährdungsbeurteilung in einer für die Beschäftigten verständlichen **Form und Sprache zur Verfügung zu stellen (bspw. ausländische Beschäftigte an Hochschulen).**

Der Arbeitgeber kann diese Aufgabe aber an die FaSi und die Führungskräfte delegieren. Der Arbeitgeber hat die Auswahl- und Organisationspflicht.

VIII. Die neue Arbeitsstättenverordnung

Belehrungen/Schulungen von Ausländern/Menschen mit Migrationshintergrund

In der Angelegenheit **Menschen mit Migrationshintergrund**, die in den letzten Wochen und Monaten u.a. aus arabischen und afrikanischen Staaten zu uns kamen und wie wir diese Gruppe auch in Angelegenheiten des AS unterweisen können, ich hatte zugesagt zu recherchieren, bin ich auf der Internetseite der DGUV fündig geworden. Hier wird aufgelistet, welche Portale oder Internetseiten es auf staatl. Seite, BG-Seite und von Dritten gibt, die Aushänge, Materialien und Weiteres anbieten:

<http://www.dguv.de/fluechtlinge/unternehmen/index.jsp>

Diese Vorlagen dienen als Muster für eine Erstunterweisung für Beschäftigte ohne deutsche Sprachkenntnisse.

VIII. Die neue Arbeitsstättenverordnung



	English	français	اللغة العربية	پارسی
Verhalten im Brandfall	Behaviour in the event of fire	Comportement à tenir en cas d'incendie	كيفية التصرف في حالة حدوث حريق	مقابله با خطر آتش سوزی
Bewahren Sie Ruhe!	Remain calm!	Gardez votre calme !	ابق هادئاً!	آرامش خود را حفظ كنيد!
1. Brand melden	1. Report the fire	1. Signalez l'incendie	1. الإبلاغ عن وجود حريق	1. گزارش اعلام آتش سوزی
Melden Sie einen Brand umgehend dem Personal.	Report a fire to staff immediately.	Signalez l'incendie immédiatement au personnel.	الإبلاغ عن وجود حريق فوراً	گزارش آتش سوزی را به کارکنان بهمید
				
2. In Sicherheit bringen	2. Find safety	2. Mettez-vous en sécurité	2. اذهب إلى مكان آمن	2. رعایت نکات ایمنی
Verlassen Sie die Gefahrenzone.	Leave the danger zone.	Quittez la zone de danger.	أخل مناطق الخطر	منطقه خطر را ترک کنید
				
Folgen Sie den Anweisungen des Sicherheitspersonals.	Follow security staff instructions.	Suivez les consignes du personnel de sécurité.	اتبع تعليمات موظفي الأمن	از دستورات کارکنان محافظتی پیروی کنید
				
Begeben Sie sich zu einem Sammelplatz.	Go to an assembly point.	Rendez-vous à un lieu de rassemblement.	اذهب لمكان التجمع	در محل تجمع افراد جمع شوید
				
Aufzüge im Brandfall nicht benutzen.	Do not use lifts in the event of fire.	N'utilisez pas les ascenseurs en cas d'incendie.	لا تستخدم المصاعد في حالة الحريق	در صورت آتش سوزی از آسانسور استفاده نکنید
				

Mehrsprachige Vorlagen für den Arbeits- und Brandschutz in öffentlichen Verwaltungen sind online unter:

<https://www.gdv.de/de/themen/news/mehrsprachige-hinweisschilder-fuer-fluechtlingsheime-16130>

verfügbar.

VIII. Die neue Arbeitsstättenverordnung



Die Brandschutz Helfer (BSH) müssen seit Dezember 2016 nun praktisch am Feuerlöscher unterwiesen werden.

Daher führen wir eine jährliche praktische Feuerlöschübung für alle bestellten BSH zusammen mit der örtlichen Feuerwehr aufgrund § 6 Abs. 3 ArbStättV durch.

VIII. Die neue Arbeitsstättenverordnung

Unterweisungsthemen ergeben sich aus der
Gefährdungsbeurteilung = **DYNAMISCHER
PROZESS = Stetige Aktualisierung!**



IX. Neue Berufskrankheit Hautkrebs

Hautschutzplan ist notwendig bei: **Gefahrstoffen in Laboren und UV-Belastung durch Sonneneinstrahlung (bspw. Außendienst/Grünpflege)**






Hautschutz- und Händehygieneplan

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im medizinischen Labor

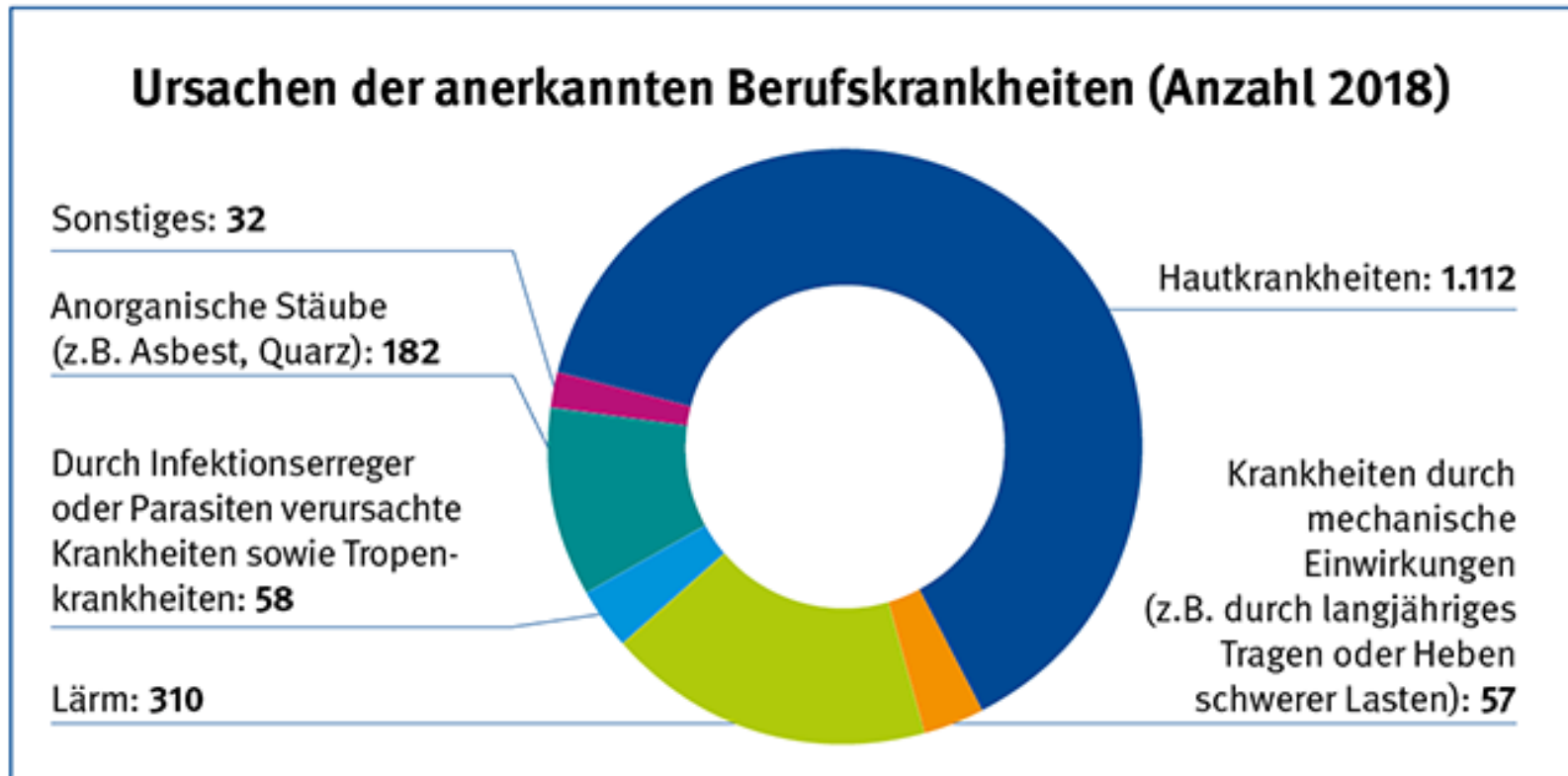


Datum

Unterschrift

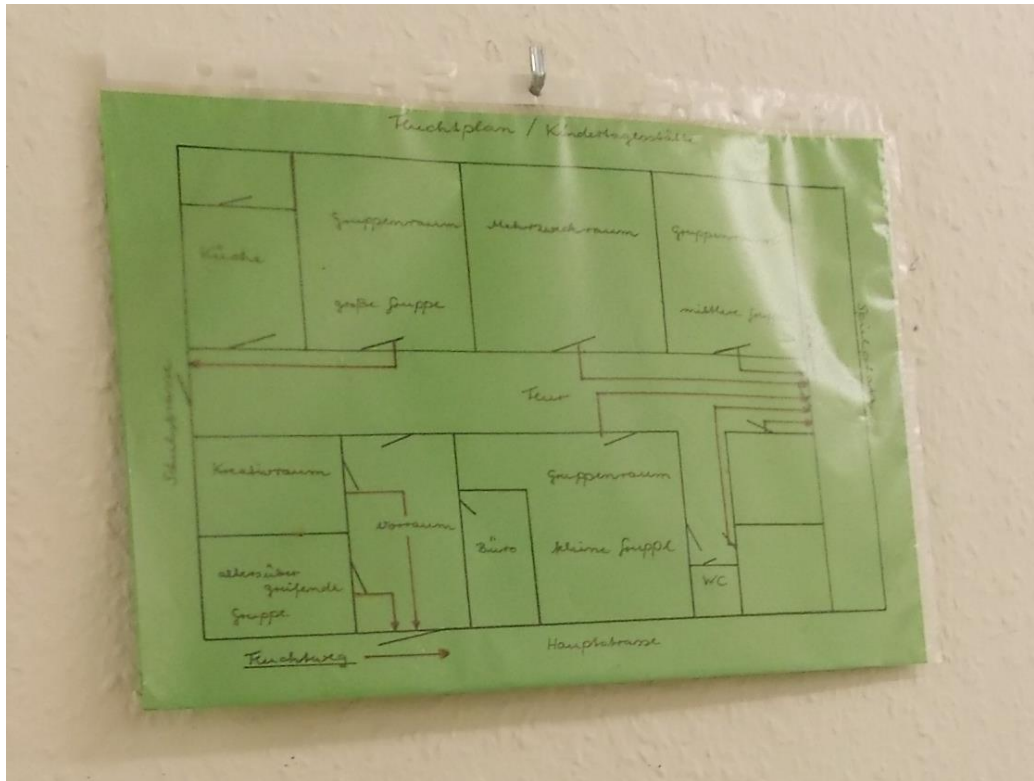
Was	Wann	Womit	Wie
 Hautschutz	<ul style="list-style-type: none"> • vor Arbeitsbeginn • vor hautbelastenden Tätigkeiten • nach dem Händewaschen 	<ul style="list-style-type: none"> • Hautschutzcreme 	<ul style="list-style-type: none"> • circa haselnussgroße Menge auf Handrücken auftragen (Herstellerangaben beachten) • sorgfältig einmassieren (Fingerzwischenräume, Fingerseitenkanten, Nagelfalze, Fingerkuppen, Daumen, Handgelenke)
 Handschuhe	<ul style="list-style-type: none"> • bei möglichem Kontakt mit Blut, Sekreten oder Ausscheidungen • bei Kontakt mit Gefahrstoffen • bei Kontakt mit Flächendesinfektions- oder Reinigungsmitteln • bei Herstellung von Medizinprodukten (zum Beispiel Spalthaut) 	<ul style="list-style-type: none"> • Einmalhandschuhe • Chemikalienschutzhandschuhe • Einmalhandschuhe, steril 	<ul style="list-style-type: none"> • Handschuhe nur auf trockenen, sauberen Händen benutzen • bei Tragezeiten über zehn Minuten möglichst Baumwollhandschuhe unterziehen
 Hände desinfizieren	<ul style="list-style-type: none"> • vor und nach Kontakt zu Patientinnen und Patienten • vor Herstellung von Medizinprodukten (zum Beispiel Spalthaut) • nach Kontakt mit Blut, Sekreten, Ausscheidungen – auch wenn bei der Tätigkeit Handschuhe getragen wurden • gegebenenfalls nach dem Naseputzen • gegebenenfalls nach Toilettenbesuch 	<ul style="list-style-type: none"> • Händedesinfektionsmittel 	<ul style="list-style-type: none"> • circa 3 ml Händedesinfektionsmittel <input type="text"/> Sekunden (laut Herstellerangabe) in die trockenen Hände einreiben • Problemzonen einbeziehen (Fingerkuppen, Daumen, Fingerzwischenräume, Fingerseitenkanten, Nagelfalze, Handgelenke)
 Hände waschen	<ul style="list-style-type: none"> • nach Arbeiten mit Gefahrstoffen – auch wenn bei der Tätigkeit Handschuhe getragen wurden • bei sichtbarer Verschmutzung • nach Toilettenbesuch 	<ul style="list-style-type: none"> • Handwaschpräparat • Einmalhandtücher 	<ul style="list-style-type: none"> • Handwaschpräparat mit lauwarmem Wasser aufschäumen • Hände und Fingerzwischenräume gründlich abspülen und sorgfältig abtrocknen
 Hände pflegen	<ul style="list-style-type: none"> • am Arbeitsende 	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegecreme 	<ul style="list-style-type: none"> • circa haselnussgroße Menge auf Handrücken auftragen • sorgfältig einmassieren

IX. Neue Berufskrankheit Hautkrebs



Quelle: http://www.vbg.de/DE/Header/1_Die_VBG/4_Statistiken/1_VBG-Jahresbericht_2018/3_RehaEntschaedigung/Berufskrankheiten.html

X. Flucht- und Rettungswege

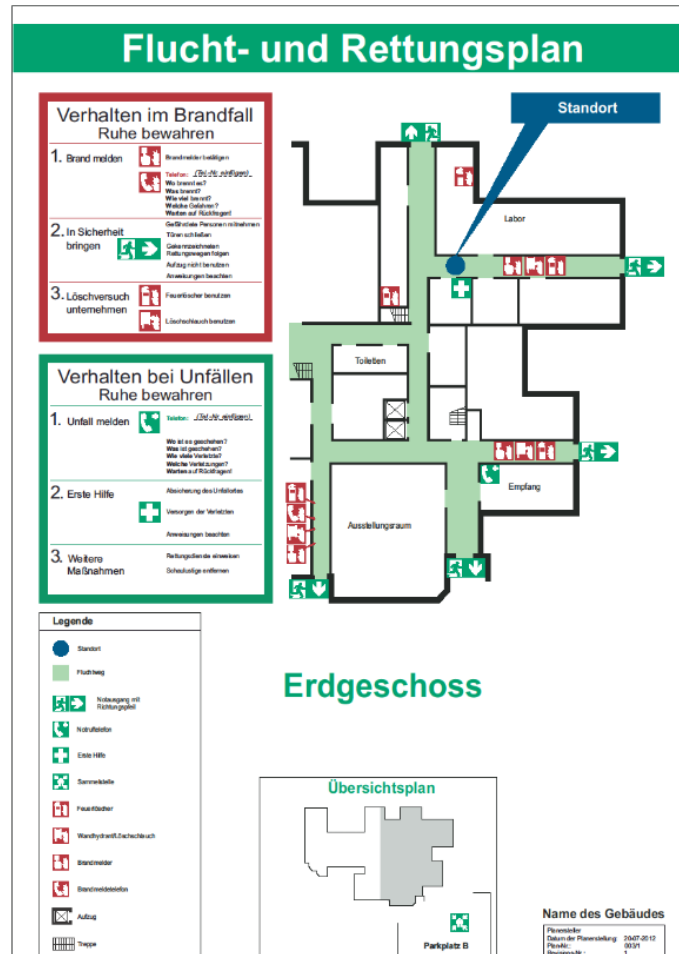


Grundlagen sind die ASR A 1.3 und 2.3.

Der Arbeitgeber hat für die Bereiche in Arbeitsstätten einen Flucht- und Rettungswegeplan aufzustellen. Flucht- und Rettungspläne müssen **aktuell, übersichtlich, gut lesbar und farblich** unter Verwendung von Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen gestaltet sein.

X. Flucht- und Rettungswege

(nach DIN ISO 23601 „Sicherheitskennzeichnung - Flucht- und Rettungspläne“, Ausgabe Dezember 2010)



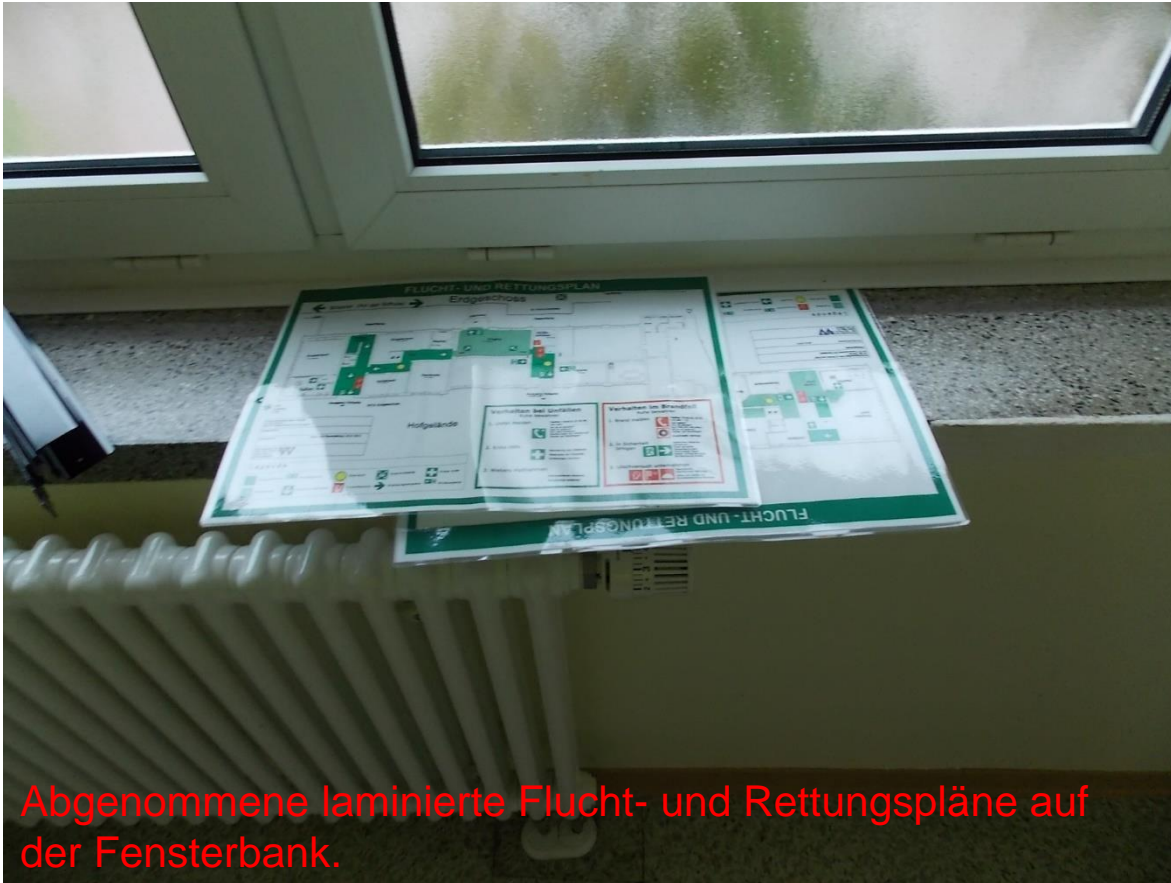
Keine FR-Pläne sind nach ASR A 2.3. erforderlich bei:

- Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten (bspw. Trafo- oder Pumpstation)
- Nur einen Ein- und Ausgang sowie ebenerdig (Bspw. Wartehaus, Garagen)

Aber keine Ausnahmen sind:

- **Versammlungsräume**
- **Produktionshallen**

X. Flucht- und Rettungswege



Abgenommene laminierte Flucht- und Rettungspläne auf der Fensterbank.



X. Flucht- und Rettungswege



XI. Fluchtzeichen/Fluchtwegebreite

Keine **VERMISCHUNG** mit den alten
Rettungszeichen.



XI. Fluchtzeichen/Fluchtwegebreite



XII. Keilen von Türen - § 145 StGB beachten



(2) Wer absichtlich oder wissentlich

1. die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Warn- oder Verbotsschildern beseitigt, unkenntlich macht oder in ihrem Sinn entstellt oder
2. die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Schutzvorrichtungen oder die zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr bestimmten Rettungsgeräte oder anderen Sachen beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht,

XIII. Sammelstellen - früher Sammelpunkt

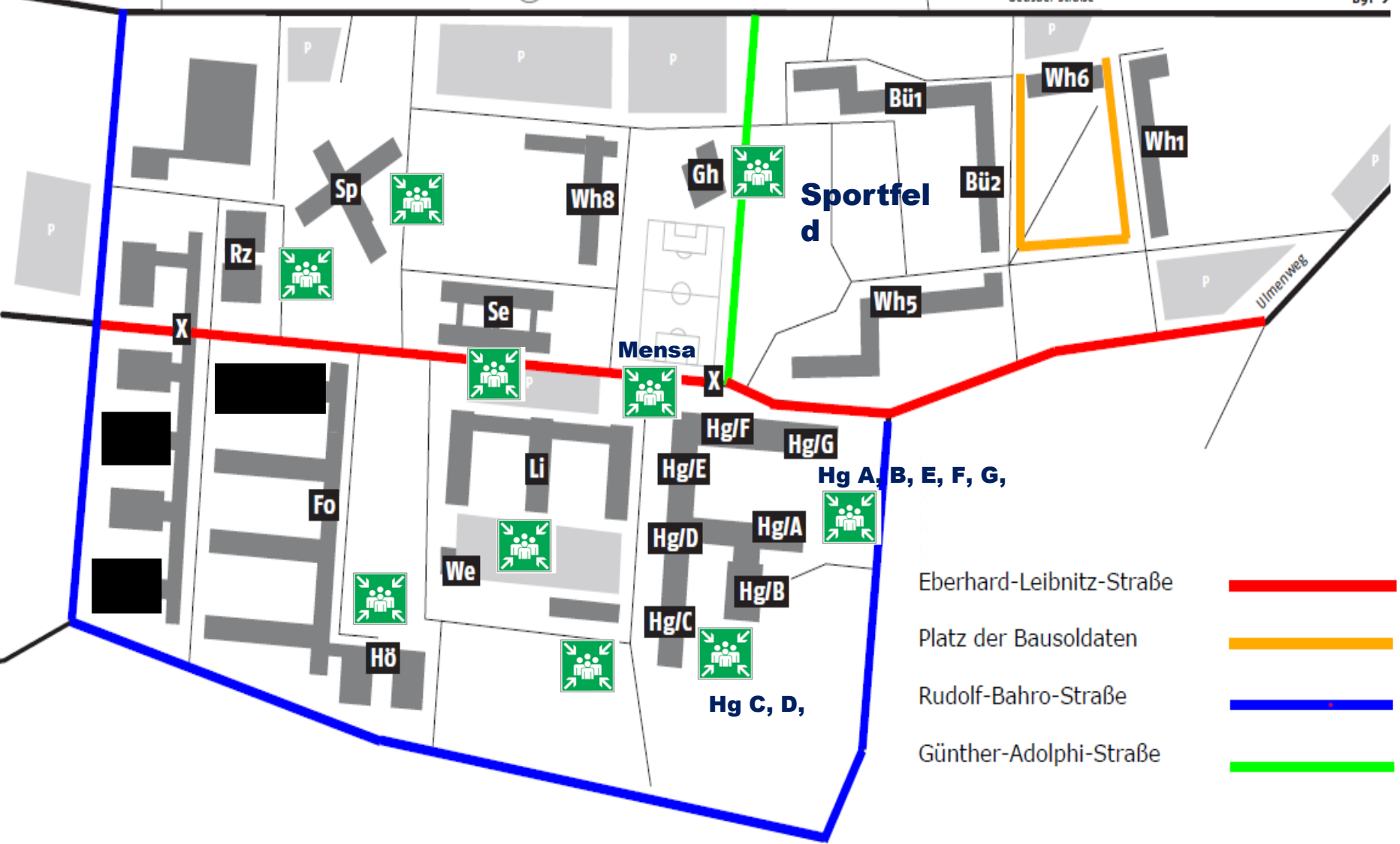


Sammelstellen dürfen nicht mit Fahrzeugen verengt werden.

Sammelstellen sind grundlegend keine Parkplätze.



Notfall-Sammelplätze der Hochschule



Eberhard-Leibnitz-Straße



Platz der Bausoldaten



Rudolf-Bahro-Straße



Günther-Adolphi-Straße



XIV. Fallbeispiel – Schutz- u. Warnbekleidung



Persönliche Schutz-
bekleidung dient zum
Schutz vor Gefahren:

- mechanisch (schneiden)
- chemisch (Gefahrstoffe)
- thermisch (Kälte)

aber auch für den

- Außendienst (optische Wahrnehmung im Straßenverkehr)

Es wird zwischen **Schutzbekleidung** und **Berufsbekleidung** unterschieden (bspw. Koch oder Schornsteinfeger). Die Bereitstellung der Schutzkleidung erfolgt durch den Arbeitgeber aufgrund der Gefährdungsbeurteilung.

XIV. Fallbeispiel - Leiterprüfung

Jährliche Prüfung durch „befähigte Person“ mittels Prüfbuch oder Prüfprotokoll...



XV. Fallbeispiel – Mutterschutz

Checkliste zum Mutterschutz für Beschäftigte:

1. Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme über den voraussichtlichen Entbindungstermin gegen Kostenübernahme anfordern.
2. Den Arbeitgeber zeitnah informieren.
3. Schwangerschaft der Gewerbeaufsicht melden (Vordruck verwenden).
4. Gefährdungsbeurteilung für Beschäftigte durchführen
5. Arbeitsplatz und -bedingungen prüfen, situationsgerecht gestalten, anpassen und gegebenenfalls verändern; notfalls einen anderen Arbeitsplatz anbieten oder – soweit dies zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit erforderlich ist – die Schwangere von der Arbeit freistellen.
6. Beschäftigungsverbote einhalten
7. Schutzfristen anhand des voraussichtlichen Entbindungstermins zutreffend berechnen und einhalten
8. Die Aushangpflicht des MuSchG überprüfen.

XVI. Fallbeispiel – Falschparken / Absperren



Parken auf Behindertenparkplätzen
ohne entsprechende Berechtigung.



Flutterband/Absperrband dient nur als
optischer Hinweis, jedoch nicht zu
absperren.

XVI. Fallbeispiel – Falschparken / Unrat



Anschließen von Fahrrädern an
Begrenzungs- und Sperrpfosten.



Illegale Müllentsorgung auf dem Campus der
Hochschule.

XVII. Aktuelle Arbeitsunfälle – Glasgebäude

Wer im Glashaus sitzt, lebt gefährlich



■ Die neue Apple-Zentrale in Kalifornien ist größer als das Pentagon und besteht aus viel Glas. Dadurch wird sie gerade zur Lachnummer.

ANZEIGE

■ Ständig laufen Mitarbeiter und Besucher gegen die besonders reflexionsarmen und fast unsichtbaren Glaswände -



Quelle: <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/apple-zentrale-kalifornien-1.3892836>

Leitspruch und Sprechstunde

„Arbeitssicherheit ist kein Haustürgeschäft“

Bei Fragen zu:

- **Ersthelfer (Aus- und Weiterbildung)**
- **Brandschutzhelfer (Aus- und Weiterbildung)**
- **Räumungs- und Evakuierungsübungen**
- **Sicherheitsbeauftragte (Aus- und Weiterbildungen)**
- **Notfallplan / Verhalten in Notfällen**
- **Arbeitsplatzbegehungen**
- **Erstellung von Betriebsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen**

wenden Sie sich bitte an die Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Leitspruch und Sprechstunde

Sprechstunde innerhalb der Hochschule Merseburg

Dienstag und Donnerstag

8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Gebäude Li/0/16

Telefonische Sprechstunde unter der Durchwahl 2352.

Quellen (staatlich/berufsgenossenschaftlich)

Rangfolge:

[Arbeitsstättenregel \(ASR V3\), Gefährdungsbeurteilung, Juli 2017.](#)

[DGUV-Vorschrift 1 \(Verordnungscharakter\)](#)

[DGUV-Regel 100-001, Grundsätze Prävention, Mai 2014.](#)

[DGUV-Information 211-005, Unterweisung – Bestandteil des betrieblichen Arbeitsschutzes, 2012.](#)

Unterweisungsnachweis

Lfd. - Nr.	Vorname	Name	Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			

Unterweisungsnachweis

Lfd. - Nr.	Vorname	Name	Unterschrift
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			

Unterweisungsnachweis

Lfd. - Nr.	Vorname	Name	Unterschrift
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
